

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/8266 —

EntschlieÙung zur Wirtschafts- und Währungsunion

A. Problem

Das Europäische Parlament unterbreitet den Teilnehmern der Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion Vorschläge für eine Änderung des EWG-Vertrages, insbesondere zu Artikel 102 a (Währungsunion) und zu den Artikeln 103, 104 und 105 (Wirtschaftsunion).

B. Lösung

Kenntnisnahme der EntschlieÙung mit der Maßgabe, daß bei der Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestimmte Gesichtspunkte beachtet werden (vgl. Beschlußempfehlung).

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Entschließung des Europäischen Parlaments — Drucksache 11/8266 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Die Einräumung der Kodezision bei den Eigenmitteln wird davon abhängig gemacht, daß dem Parlament auch im Legislativbereich ein echtes Entscheidungsrecht eingeräumt wird.
- Ein Ausschluß der nationalen Parlamente von der Mitsprache bei den Gemeinschaftsteuern widerspricht auch bei zunehmender Abgabenkompetenz des Europäischen Parlaments im Zuge der Verwirklichung der Politischen Union sowie in deren angestrebtem Endzustand dem föderativen Strukturprinzip.
- Die Befugnis der Gemeinschaft, ähnlich der im Euratom-Vertrag vorgesehenen Regelung Anleihen aufzunehmen und Darlehen für Investitionen zu vergeben, könnte künftig mit der Maßgabe eingeräumt werden, daß eine Schuldenfinanzierung inhaltlich und betragsmäßig auf die Höhe der Investitionen begrenzt wird und entsprechende vertragliche Vorkehrungen getroffen werden.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Gerhard Schübler

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerhard Schübler

1. Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 11/8266 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages am 6. November 1991 zur federführenden Beratung und dem EG-Ausschuß zur ersten Mitberatung sowie dem Auswärtigen Ausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat am 4. Dezember 1991 zu der Vorlage Stellung genommen, der EG-Ausschuß am 15. Januar 1992. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sein Votum am 22. Januar 1992 abgegeben. Der Haushaltsausschuß hat zu der Entschließung am 25. April 1991 votiert. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 12. Februar 1992 beraten.
2. In der Entschließung legt das Europäische Parlament Vorschläge zur Änderung des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion vor. Hervorzuheben sind dabei die Forderungen, daß
 - über die Eigenmittelvorschriften und neuen Eigenmittel künftig nur noch mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen werden (bisher: nach dessen Anhörung) und die Ratifikation durch die nationalen Parlamente entfallen soll,
 - die Möglichkeit eröffnet werden soll, den Gemeinschaftshaushalt künftig bis zur Höhe der gemeinschaftlichen Investitionen über Anleihen zu finanzieren.
3. Der EG-Ausschuß, der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben Kenntnisnahme der Vorlage beschlossen. Der Haushaltsausschuß hat die Entschließung auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG mit folgenden Maßgaben zur Kenntnis genommen:
 - a) Kodezision im Eigenmittelbereich
Die Einräumung der Kodezision bei den Eigenmitteln sollte davon abhängig gemacht werden, daß dem Parlament auch im Legislativbereich ein echtes Entscheidungsrecht eingeräumt wird (keine sich verstärkende Finanzlastigkeit der Kompetenz des Europäischen Parlaments).
 - b) Wegfall der nationalen Ratifikation
Ein Ausschluß der nationalen Parlamente von der Mitsprache bei den Gemeinschaftsteuern widerspricht auch bei zunehmender Abgabenkompetenz des Europäischen Parlaments im Zuge der Verwirklichung der Politischen Union sowie in deren angestrebtem Endzustand dem föderativen Strukturprinzip.
 - c) Anleihefinanzierung von gemeinschaftlichen Investitionen aus dem EG-Haushalt
Die Befugnis der Gemeinschaft, ähnlich der im Euratom-Vertrag vorgesehenen Regelung Anleihen aufzunehmen und Darlehen für Investitionen zu vergeben, könnte künftig mit der Maßgabe eingeräumt werden, daß eine Schuldenfinanzierung inhaltlich und betragsmäßig auf die Höhe der Investitionen begrenzt wird und entsprechende vertragliche Vorkehrungen getroffen werden.
4. Der federführende Finanzausschuß hat sich das Mitberatungsvotum des Haushaltsausschusses zu eigen gemacht. Dies bedeutet, daß er empfiehlt, die Kodezision, d. h. ein gemeinsames Gesetzgebungsverfahren von Rat und Europäischem Parlament, bei den Eigenmitteln nur dann einzuführen, wenn sie auch bei Sachpolitiken gilt. Er ist außerdem der Auffassung, daß die nationalen Parlamente von der Entscheidungsbefugnis bei den Gemeinschaftsteuern nicht ausgeschlossen werden dürfen. Schließlich hält er es für möglich, daß der Gemeinschaft die Befugnis eingeräumt wird, Anleihen aufzunehmen und Investitionsdarlehen zu vergeben, allerdings unter der Voraussetzung, daß eine Schuldenfinanzierung auf die Höhe der Investitionen begrenzt wird und entsprechende vertragliche Vorkehrungen getroffen werden.

Die aus der Beschlußempfehlung (S. 2) ersichtliche Stellungnahme des Finanzausschusses wurde einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Gerhard Schübler

Berichterstatter

